



1. Streik an den Kindergärten und Tagesstätten

Neues Tarifangebot der kommunalen Arbeitgeber für Erzieher abgelehnt – Reduzierung der Streikaktionen vor den Sommerferien

Bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Berlin konnte die Arbeitgeberseite ihr neues Angebot vom 19.06.2009 nicht durchsetzen. Die Verhandlungen wurden noch am selben Tag ergebnislos abgebrochen. Das Angebot sah eine Einkommensverbesserung von maximal 340 Euro oder 13,75% vor, im Durchschnitt 11,62%.

Das Angebot der Arbeitgeber im Überblick:

- eine Gehaltssteigerung zwischen 110 und 163 Euro monatlich für Beschäftigungsverhältnisse kürzerer Dauer (die ersten sechs Jahre);
- zwischen 208 und 229 Euro für Erzieherinnen mit mittlerer Beschäftigungsdauer (sieben bis 15 Jahre);
- 340 Euro monatlich mehr für langjährig Beschäftigte (ab 16 Jahre).

Trotz der zunächst gescheiterten Verhandlungen sollen die bundesweiten Streikaktionen an den Kindergärten und Tagesstätten wegen der nahenden Sommerferien jedoch deutlich reduziert werden. Dies teilte die Gewerkschaft ver.di mit. In vielen Horten seien jetzt Sommerfeste geplant, ebenso auch Abschlussfeiern für die Kinder, die künftig in die Schule gingen.

Kurz zuvor hatten sich nach Angaben der Gewerkschaft noch einmal mehr als 12 000 Beschäftigte an den Arbeitsniederlegungen und Protesten beteiligt. Betroffen waren Einrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und in Sachsen.

Ein Kernproblem des Konflikts ist die Ablösung des BAT durch TVöD vor vier Jahren mit dem Ziel, Berufsanfängern mehr Gehalt zu zahlen, um die Erziehungsberufe attraktiver zu gestalten. Unklar ist allerdings bis heute, wie die höheren Einstiegsgehälter kompensiert werden können.

Als weiterer kritischer Punkt ist zu nennen, dass zurzeit Friedenspflicht herrscht: die kommunalen Angestellten hatten im Jahr 2008 bereits rund sechs Prozent mehr Einkommen erstritten – die nächste Verhandlungsrunde stünde demnach erst für den Jahreswechsel an.

2. Tariflandschaft

Berlin will noch vor den Sommerferien neu verhandeln

Der Berliner Innensenator Ehrhart Körting (SPD) teilte am vergangenen Dienstag mit, er wolle die Gewerkschaften voraussichtlich noch vor dem 15.07.2009 zu Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst Berlins einladen.

Körting kritisierte dabei die Ungeduld der Gewerkschaften, die auf eine baldige Aufnahme der Gespräche drängen. Er verwies darauf, dass die unteren und mittleren Einkommen gerade zum 1. Juni eine Einkommenserhöhung von 65 Euro oder 2,9% bekommen haben. „Diesen künstlichen Zeitdruck, gerade drei Wochen nach einer Tarifierhöhung, lasse ich mir nicht aufdrängen.“

Angesichts von erneuten Einkommensverbesserungen von rund drei Prozent in anderen Bundesländern sprach der Innensenator jedoch von Nachholbedarf.

Veranstaltungstipp

3. rehm-Personalkongress

Wie wird der öffentliche Sektor zukunftsfähig?

Strategien entwickeln – erfolgreich führen – Potenziale nutzen, unter diesem Motto steht der rehm-Personalkongress in diesem Jahr. Die Veranstaltung findet am 10. und 11. November 2009 in Düsseldorf statt.

[\[nähere Informationen\]](#)



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 4, Juli 2009



Eine Senatsklausur solle die Grundlage dafür legen, die Beschäftigungsverhältnisse der rund 50 000 Arbeiter und Angestellten in Berlin neu zu regeln. Er hatte bereits zuvor mit Verweis auf diese Klausur Tarifverhandlungen kurzfristig abgesagt.

In den Verhandlungen soll es um die Zeit ab 2010 gehen. Seit 2003 hatten die Beschäftigten im Schnitt auf zehn Prozent ihrer Einkommen verzichtet und entsprechend weniger gearbeitet. Dieser „Solidarpakt“ läuft nun aus. Der Hauptpersonalrat fordert Einkommenserhöhungen, und die Gewerkschaft Kommunaler Landesdienst Berlin betont, dass es sich dabei nicht um eine Einkommenserhöhung für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes handele, sondern „um die Rücknahme einer sechsjährigen Gehaltskürzung“.

3. Aktuelle Rechtsprechung

I. BAG, Urteil v. 25.06.09 – 6 AZR 384/08 –

Vergleichsentgelt bei Überleitung eines Arbeitsverhältnisses vom BAT in den TVöD

Wurde ein städtischer Angestellter zum Überleitungsstichtag, dem 1. Oktober 2005, vom Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) übergeleitet, war ein Vergleichsentgelt zu bilden. Gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA war dabei der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen, wenn der Ehegatte aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auch ortszuschlagsberechtigt war. Die Tätigkeit des Ehegatten in einem Krankenhaus in Trägerschaft der Caritas stand dem grundsätzlich gleich, denn die Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) enthalten in Bezug auf den Ortszuschlag dem BAT vergleichbare Regelungen. Nach den AVR wurde der kirchliche Arbeitgeber zwar von der Verpflichtung zur Zahlung des familienstandsbezogenen Anteils des Ortszuschlags entbunden, wenn der bei einem Arbeitgeber im außerkirchlichen Bereich beschäftigte Ehegatte des Beschäftigten den Ortszuschlag der Stufe 2 erhielt. Das war für Angestellte kommunaler Arbeitgeber ab dem Stichtag der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse vom BAT in den TVöD jedoch nicht mehr der

Fall. Der nach den AVR-Caritas beschäftigte Ehegatte des übergeleiteten Arbeitnehmers hat deshalb ab diesem Tag Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2.

Ein fehlerhaft gebildetes Vergleichsentgelt kann für künftige Entgeltzahlungen jederzeit korrigiert werden; die Ausschlussfrist des § 37 TVöD steht nur einer unbegrenzten Rückforderung des in der Vergangenheit zu viel gezahlten Entgelts entgegen.

Der verheiratete Kläger ist seit 1986 bei der beklagten Stadt beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Ehefrau des Klägers, die bei einer von der Caritas getragenen Klinik beschäftigt ist, finden die AVR-Caritas Anwendung. Im September 2005 bezog der Kläger mit seiner Arbeitsvergütung den Ortszuschlag der Stufe 2. Zum 1. Oktober 2005 wurde sein Arbeitsverhältnis vom BAT in den TVöD übergeleitet. Bei der Bildung des Vergleichsentgelts berücksichtigte die Beklagte zunächst den Ortszuschlag der Stufe 2, korrigierte dies jedoch im August 2006 dahin, dass



Produktipp

Ruge (Hrsg.)/Rabe v. Pappenheim/Krömer

Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2009 Die wichtigsten Stichwörter von A-Z

2. Auflage, 2009,
VIII, 364 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-8073-0076-4,
€ 39,80



[\[mehr Info\]](#)

Langenbrinck/Kulok/Litzka
**Altersteilzeit
im öffentlichen Dienst
für Tarifbeschäftigte**
Handbuch für die Praxis

5. Auflage 2008,
XXIV, 576 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-8073-2307-7,
€ 29,80



[\[mehr Info\]](#)



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 4, Juli 2009



sie nur noch den Ortszuschlag der Stufe 1 in Ansatz brachte. Die Ehefrau des Klägers hat rückwirkend ab dem 1. Oktober 2005 Ortszuschlag nach Stufe 2 erhalten. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Berechnung seines Vergleichsentgelts unter Einbeziehung des Ortszuschlags der Stufe 2.

Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Gem. § 5 TVÜ-VKA war bei der Bildung des Vergleichsentgelts der Ortszuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen. Andernfalls stünden die Ehegatten finanziell besser als vor der Überleitung.

*(Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 25. Juni 2009 – 6 AZR 384/08 –
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm,
Urteil vom 28. Februar 2008 – 17 Sa 2138/07 –)*

II. BAG, Urteil v. 23.06.09 – 2 AZR 606/08 –

Abmahnung wegen Weigerung, an einem Personalgespräch teilzunehmen

Nach § 106 der Gewerbeordnung (GewO) kann der Arbeitgeber Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Gesetz bereits festgelegt sind; außerdem können Weisungen zur Ordnung und dem Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb erfolgen. Das Weisungsrecht beinhaltet dagegen nicht die Befugnis, den Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Personalgespräch zu verpflichten, in dem es ausschließlich um eine bereits abgelehnte Vertragsänderung (hier: Absenkung der Arbeitsvergütung) gehen soll.



Produkt Tipp

Dassau/Wiesend-Rothbrust
TVöD Verwaltung – VKA
Kompaktkommentar



6. Auflage 2008,
ca. L, 1 074 Seiten,
Hardcover mit Online-Zugang
ISBN 978-3-8073-0035-1
€ 98,00

Das Werk bietet speziell für die Sparte Verwaltung präzise und kurz gefasste Erläuterungen der durchgeschriebenen Fassung des TVöD-V im Bereich der VKA sowie der Überleitungsvorschriften des TVÜ-VKA und beantwortet damit häufig in der Praxis gestellte Fragen. Praxisbeispiele machen die komplexe Materie anschaulich. Eine an der Praxis orientierte Auswahl der aktuellen Rechtsprechung bietet Entscheidungshilfen im konkreten Fall. Berücksichtigt sind bereits die Änderungen aus der Tarifrunde 2008 z. B. Erhöhung der Entgelte sowie die aktuellen Regelungen zur Arbeitszeit. Das Buch beinhaltet außerdem einen kostenlosen Online-Zugang zum elektronischen Werk.

[\[bestellen\]](#)

Dassau/Wiesend-Rothbrust
**TVöD Krankenhäuser/Pflege- und
Betreuungseinrichtungen**
Kompaktkommentar



1. Auflage 2008,
LVI, 1 421 Seiten,
Hardcover mit Online-Zugang
ISBN 978-3-8073-0036-8
€ 98,00

Das Werk bietet speziell für die Sparten Krankenhäuser und Pflege- sowie Betreuungseinrichtungen präzise und kurz gefasste Erläuterungen der durchgeschriebenen Fassungen des TVöD-K, des TVöD-B, der Überleitungsvorschriften des TVÜ-VKA sowie des kommunalen Tarifrechts für Ärztinnen und Ärzte und beantwortet damit häufig in der Praxis gestellte Fragen. Praxisbeispiele machen die komplexe Materie anschaulich. Eine an der Praxis orientierte Auswahl der aktuellen Rechtsprechung bietet Entscheidungshilfen im konkreten Fall. Berücksichtigt sind bereits die Änderungen aus der Tarifrunde 2008 z. B. Erhöhung der Entgelte sowie die aktuellen Regelungen zur Arbeitszeit.

Ihr besonderes Plus: Der Gratis-Zugang zur Online-Ausgabe stellt sicher, dass Sie über aktuelle Änderungen und Rechtsprechungen stets auf dem Laufenden bleiben.

[\[bestellen\]](#)



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 4, Juli 2009



Im vorliegenden Fall strebte die Beklagte (eine Einrichtung der Altenpflege) wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine Verminderung des 13. Gehalts ihrer Mitarbeiter an. Zu diesem Zweck fand am 1. November 2006 ein Gespräch mit einer Gruppe von Arbeitnehmerinnen statt, zu der auch die Klägerin (Altenpflegerin) gehörte. Die Arbeitnehmerinnen waren mit der Vertragsänderung nicht einverstanden. Daraufhin lud die Beklagte die Klägerin – ebenso wie andere Mitarbeiterinnen – zu einem Einzelgespräch für den 13. November 2006. Ziel des Gesprächs war es wiederum, die Klägerin zum Einverständnis mit der Verminderung des 13. Gehalts zu bewegen. Die Klägerin erschien, wie erbeten, im Büro des Personalleiters, erklärte jedoch, nur zu einem gemeinsamen Gespräch unter Einbeziehung der übrigen Mitarbeiterinnen bereit zu sein. Ein solches gemeinsames Gespräch lehnte die Beklagte ihrerseits ab und erteilte der Klägerin eine Abmahnung. Die

Klägerin habe ihre Arbeitsleistung (in Form eines Personalgesprächs) verweigert.

Die von der Klägerin erhobene Klage auf Herausnahme der Abmahnung aus der Personalakte hatte – wie schon beim Landesarbeitsgericht – vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Klägerin war zur Teilnahme an dem Personalgespräch vom 13. November 2006 nicht verpflichtet. Die Weisung, an dem Gespräch teilzunehmen, betraf keinen der von § 106 GewO abgedeckten Bereiche. Sie betraf weder die Arbeitsleistung noch Ordnung oder Verhalten im Betrieb, sondern ausschließlich eine von der Beklagten gewünschte Änderung des Arbeitsvertrags.

*(Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 23. Juni 2009 – 2 AZR 606/08 –
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Urteil vom 3. Juni 2008 – 3 Sa 1041/07 –)*